



ÖEL-Fortbildung 2017

Hilfeleistungskontingente

Teil 1

Rechtliche Grundlagen und finanzielle Aspekte zu
Planung, Aufstellung und Einsatz von
Hilfeleistungskontingenten

Grundsätze der Länder und Staaten übergreifenden
Katastrophenhilfe sowie überregionalen Katastrophenhilfe
innerhalb Bayerns



Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) Katastrophenhilfe

- (1) ¹Katastrophenhilfe ist die auf Ersuchen der Katastrophenschutzbehörden zu leistende Mitwirkung im Katastrophenschutz. ²Sie muss geleistet werden, wenn nicht durch die Hilfeleistung die Erfüllung dringender eigener Aufgaben ernstlich gefährdet wird.**



Art. 7 Abs. 3 BayKSG Katastrophenhilfe

(3) Zur Katastrophenhilfe sind verpflichtet

- die Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern,
 - die Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke,
 - die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
 - die Feuerwehren,
 - die freiwilligen Hilfsorganisationen,
 - die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- auch wenn sie ihren Sitz oder Standort nicht im Zuständigkeitsgebiet der Katastrophenschutzbehörde haben.



Art. 8 Abs. 3 BayKSG

Sonstige Mitwirkung im Katastrophenschutz

- (3) Die **Bundesanstalt Technisches Hilfswerk** wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz im Katastrophenschutz mit.



Art. 7 Abs. 4 BayKSG Katastrophenhilfe

(4) ¹Das Ersuchen um Katastrophenhilfe stellt die Katastrophenschutzbehörde für ihr Gebiet. ²Braucht sie Hilfe von auswärts, so stellt sie das Ersuchen über die für den Sitz oder den Standort der Verpflichteten zuständige Katastrophenschutzbehörde. ³Ist Gefahr im Verzug, so kann diese Hilfe unter Benachrichtigung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde unmittelbar angefordert werden.

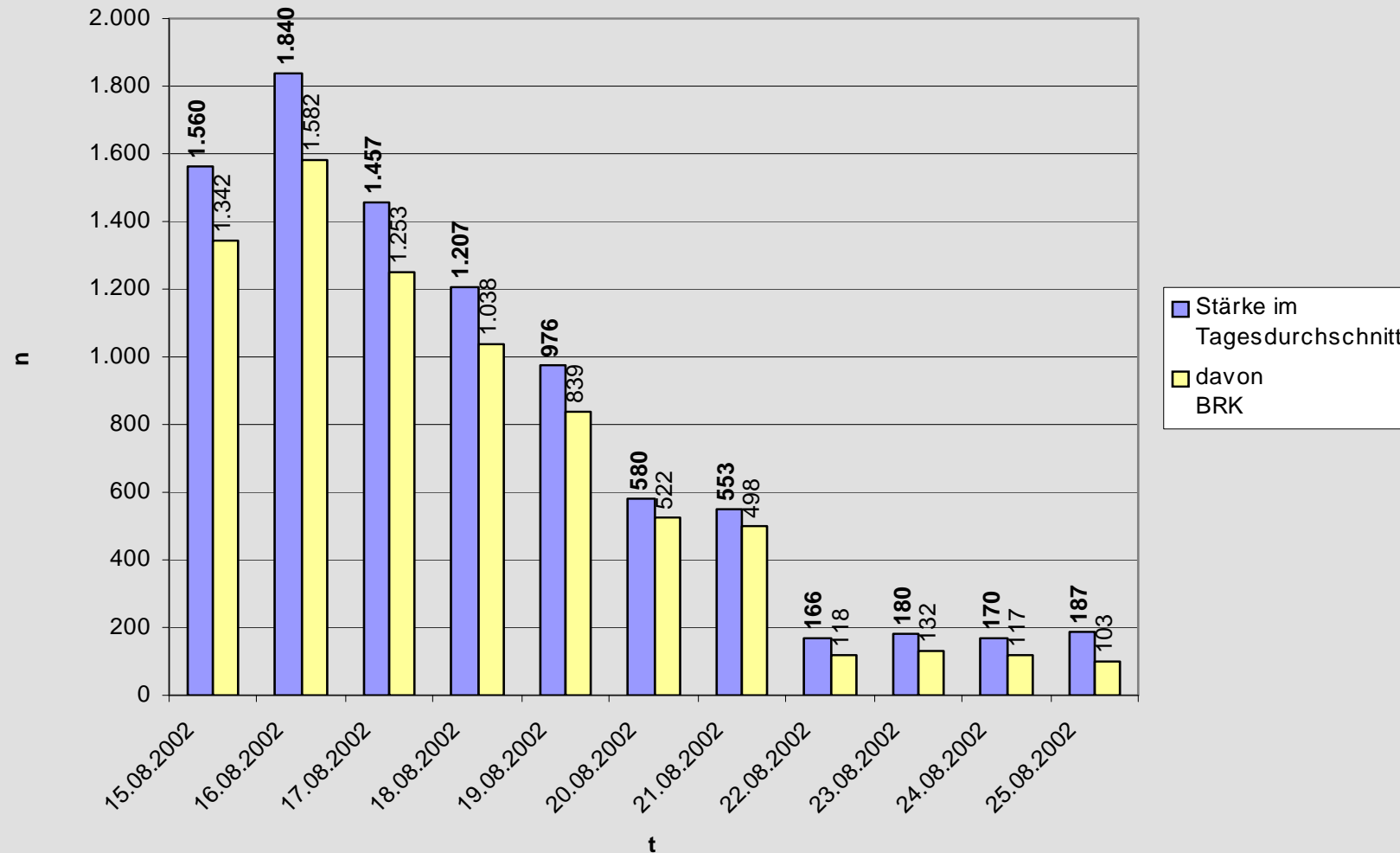


Art. 7 Abs. 5 BayKSG Katastrophenhilfe

(5) ¹Die nach Absatz 3 Verpflichteten leisten Katastrophenhilfe auch **auf Anforderung durch andere Länder**. ²Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

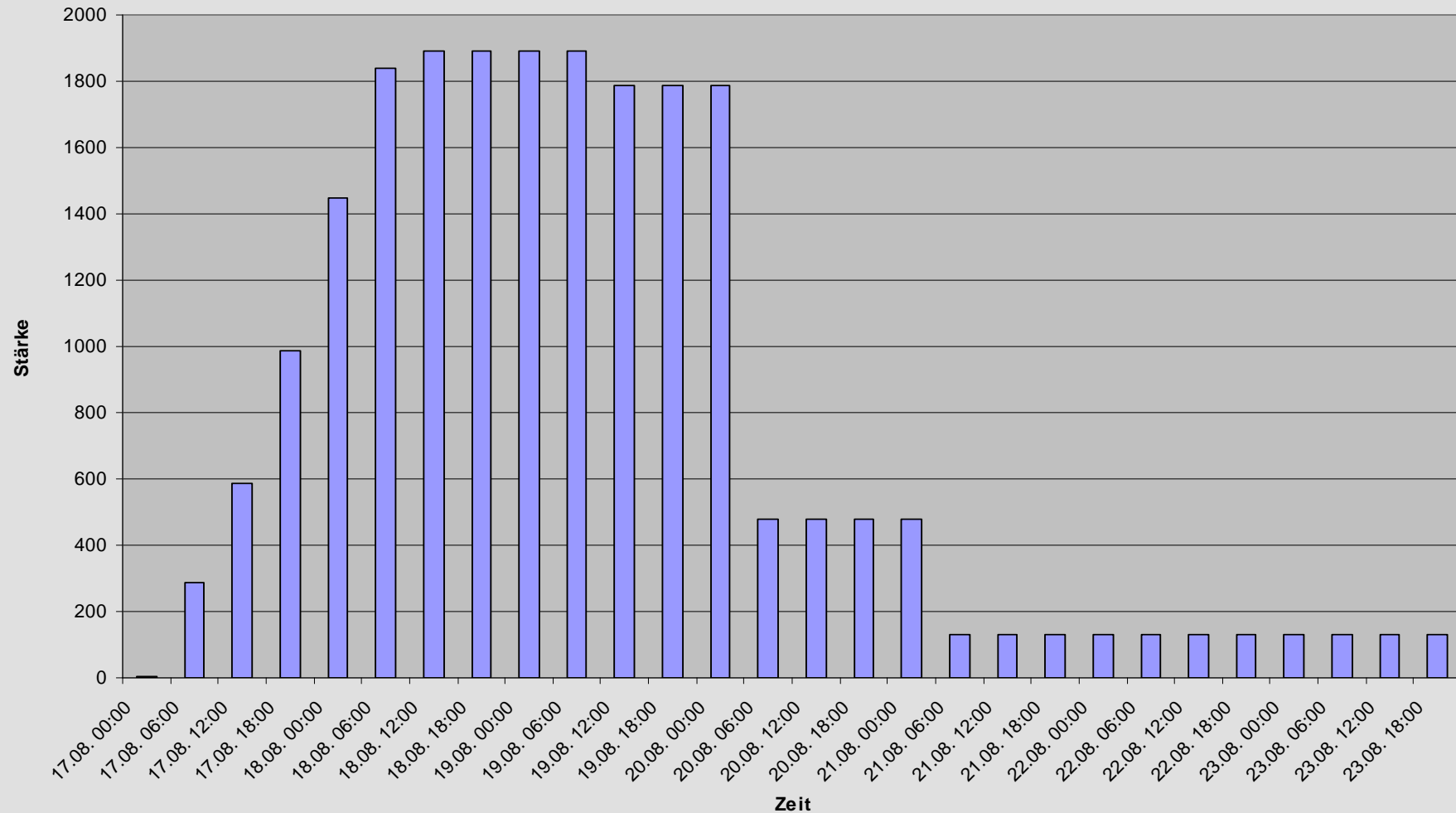


Einsatzstärke der bayerischen Einsatzorganisationen in Sachsen August 2002





Einsatzstärke der bayerischen Einsatzorganisationen in Sachsen-Anhalt August 2002





Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe

- erarbeitet durch eine Länder-Arbeitsgruppe auf Grund der Erfahrungen bei der Flut-Katastrophe im Jahr 2002
- in Bayern eingeführt mit IMS vom 28.08.2007
- auf Grund der Erfahrungen im Rahmen der Bewältigung des Hochwassers 2013 durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe modifiziert



IMS vom 28.08.2007, Az.: ID4-2253.2-36

- ▶ Einführung Hilfeleistungskontingente
- ▶ Verfahren zur Länder und Staaten übergreifenden Katastrophenhilfe sowie überregionalen Katastrophenhilfe innerhalb Bayerns:



Hilfeleistungskontingente in Bayern

rd. 210 Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente

- ▶ Standard
- ▶ Hochwasser / Pumpen
- ▶ Hochwasser / Sandsäcke
- ▶ Sturmschaden / Motorsägen
- ▶ Sturmschaden / Dachsicherung
- ▶ ABC-Abwehr
- ▶ Ölwehr



Hilfeleistungskontingente in Bayern

Hilfeleistungskontingente im Sanitäts- und
Betreuungsdienst in jedem Regierungsbezirk

- ▶ Standard
- ▶ Betreuung
- ▶ Transport



Hilfeleistungskontingente in Bayern

19 Wasserrettungszüge Bayern

- ▶ Zugführer
- ▶ Zugtrupp
- ▶ 2 Wasserrettungsgruppen
 - Tauchtrupp
 - Bootstrupp



Hilfeleistungskontingente in Bayern

THW-Hilfeleistungskontingente

- ▶ Elektroversorgung
- ▶ Beleuchtung
- ▶ Transport mit geschlossenen Fahrzeugen
- ▶ Transport mit offenen Fahrzeugen
- ▶ Räumen
- ▶ Pumpen
- ▶ Logistik (Werkstatt, Verpflegung, Verbrauchsgüter, Treibstoffe)



IMS vom 28.08.2007, Az.: ID4-2253.2-36

- ▶ Einführung Hilfeleistungskontingente
- ▶ Verfahren zur Länder und Staaten übergreifenden Katastrophenhilfe sowie überregionalen Katastrophenhilfe innerhalb Bayerns:



Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe

- erarbeitet durch eine Länder-Arbeitsgruppe auf Grund der Erfahrungen bei der Flut-Katastrophe im Jahr 2002
- in Bayern eingeführt mit IMS vom 28.08.2007
- auf Grund der Erfahrungen im Rahmen der Bewältigung des Hochwassers 2013 durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe modifiziert



Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe (modifizierte Fassung Stand 2014)

Dieses Konzept findet Anwendung bei länderübergreifenden Hilfeersuchen in Katastrophen und Großschadenlagen, die insbesondere einen länger andauernden koordinierten länderübergreifenden Einsatz von Hilfeleistungskräften erforderlich werden lassen und über die bloße Vermittlung und Lieferung von Spezial- und Mangelressourcen hinausgehen.

(s. Anlagen)



Verfahren zur Anforderung überregionaler Katastrophenhilfe

- Reicht das im Bereich einer Kreisverwaltungsbehörde zur Verfügung stehende Einsatzpotential zur Bewältigung eines Schadensereignisses nicht aus, teilt die Kreisverwaltungsbehörde dies der zuständigen Regierung mit. Diese klärt ab, ob der Bedarf aus dem eigenen Regierungsbezirk gedeckt werden kann und veranlasst ggf. alles hierzu Erforderliche.



Verfahren zur Anforderung überregionaler Katastrophenhilfe

- Kann der Bedarf innerhalb des Regierungsbezirks nicht gedeckt werden, informiert die Regierung das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. Dieses klärt ab, ob der Bedarf innerhalb Bayerns gedeckt werden kann und veranlasst ggf. alles hierzu Erforderliche.



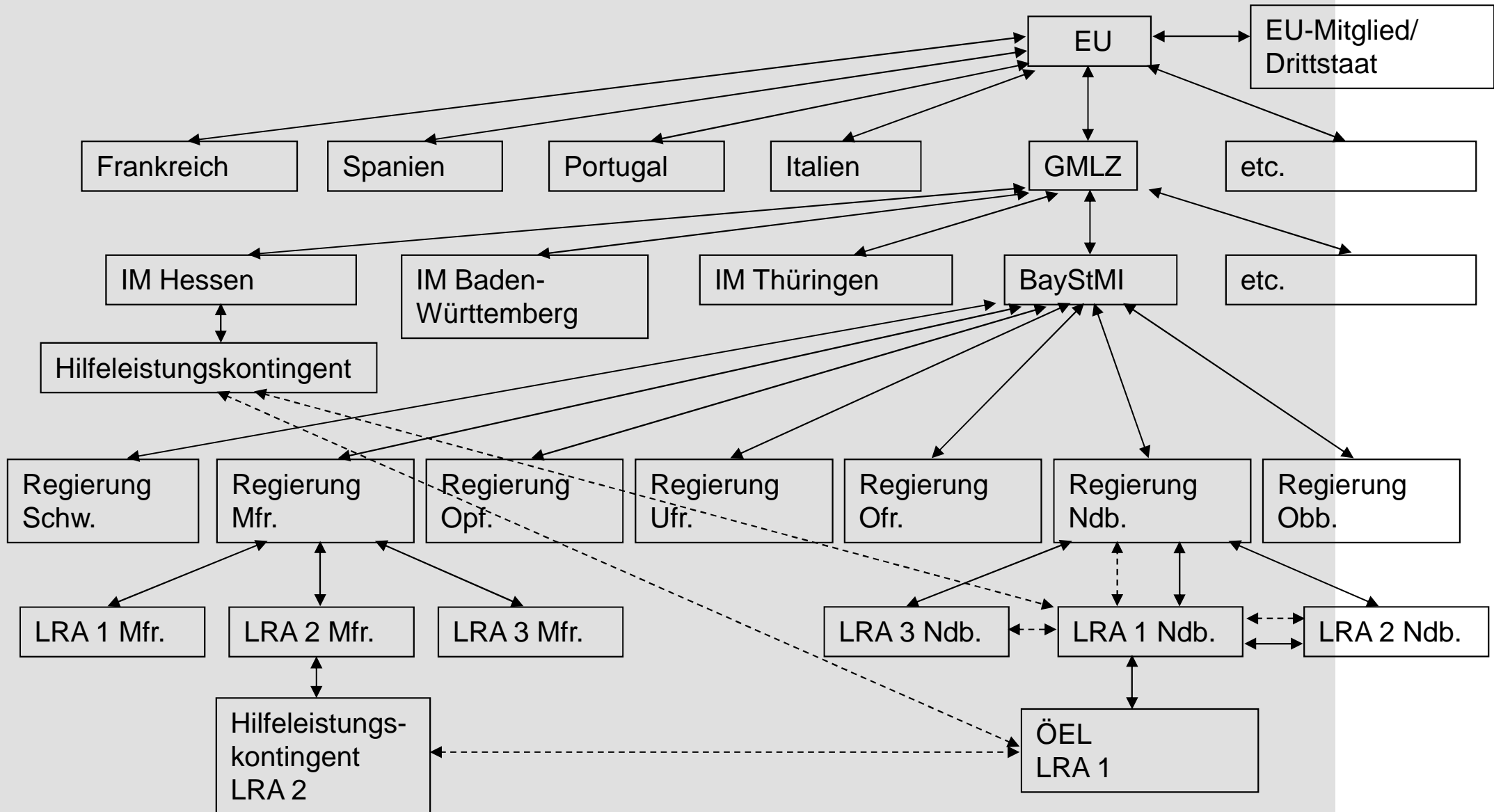
Verfahren zur Anforderung überregionaler Katastrophenhilfe

- Kann der Bedarf durch bayerisches Einsatzpotential nicht gedeckt werden, klärt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ab, ob der Bedarf aus anderen Ländern oder Staaten gedeckt werden kann und regelt ggf. die Heranführung des Einsatzpotentials.



EU-Anforderungsverfahren internationale Katastrophenhilfe

- Hilfeleistungersuchen an EU, Brüssel
- Weiterleitung von EU an EU-Mitgliedsstaaten
(Deutschland: GMLZ)
- Ressourcenanforderung von GMLZ an
 - Bund (THW, Bundeswehr)
 - Bundesverbände der freiwilligen Hilfsorganisationen
 - Länder (Lagezentren)
- Länder ermitteln verfügbare Ressourcen und melden diese an das GMLZ





Kosten

Bei Einsätzen von Hilfeleistungskontingenten zur Bewältigung von Katastrophen in Bayern im Sinne des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes – BayKSG – gelten die Kostenregelungen des BayKSG in Verbindung mit den „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds“ (IMBek vom 30.06.1997, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10.03.2016, AIIMBI S. 1510).

Bei Einsätzen außerhalb Bayerns trägt die Kosten grundsätzlich das Hilfe anfordernde Land bzw. der Hilfe anfordernde Staat vorbehaltlich anderer Vereinbarungen im Einzelfall.



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit